

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 19. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2025)

zum Thema:

Telefonische Erreichbarkeit der Notrufannahmestellen bei Stromausfall sichern

und **Antwort** vom 8. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23917

vom 19.09.2025

über Telefonische Erreichbarkeit der Notrufannahmestellen bei Stromausfall sichern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bundesnetzagentur (BNetzA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche technischen Vorgaben bestehen, um die Notstromversorgung von Mobilfunkmasten in Deutschland zu gewährleisten?

Zu 1.: Für öffentliche Netze existieren keine Vorgaben hinsichtlich der Notstromversorgung. Regelungen zur Entstörung und Entschädigungspflicht bei Netzausfällen sind in § 58 TKG Telekommunikationsgesetz (TKG) festgelegt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Verpflichtung zur Ermöglichung von Notrufverbindungen richtet sich nach § 164 Abs. 1 S. 1 TKG an diejenigen, die öffentlich zugängliche nummernabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringen, also insbesondere den klassischen Sprachtelefondienst. Diese Verpflichtung kann deshalb nicht weiterreichen, als die tatsächliche Möglichkeit zum Erbringen des Sprachtelefondienstes reicht. Fällt ein

Telekommunikationsnetz wegen eines Stromausfalles aus, entfällt also auch die Möglichkeit und die Verpflichtung zur Ermöglichung von Notrufen.

Die Forderung nach einem ununterbrochenen Zugang zu Notdiensten adressiert § 164 Absatz 1 Satz 2 TKG (Notruf). Notrufe im Sinne des § 164 TKG setzen jedoch seit jeher die Verfügbarkeit des Telefondienstes selbst voraus.

Die Ausführungen zur Vorgängervorschrift des geltenden § 164 TKG, nämlich zu § 108 TKG (Notruf) in der Drucksache 17/5707 des Deutschen Bundestages vom 04.04.2011 (Entwurf eines Gesetzes zu telekommunikationsrechtlichen Regelungen, S.81 ff) stellte die Grenzen dieser Forderung wie folgt dar:

„Artikel 23 Satz 2 der geänderten URL 2002/22/EG wird daher im TKG in weitest möglichem Umfang dadurch umgesetzt, dass vorgeschrieben wird, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind“. Mit Satz 2 wird mithin verdeutlicht, dass der Verfügbarkeit von Notrufverbindungen hohe Bedeutung zugemessen wird. Diese Anforderung findet ihre Grenzen lediglich in der Verfügbarkeit des jeweiligen Telefondienstes, denn wenn ein Telefondienst oder ein Telekommunikationsnetz infolge von massiven Störungen nicht mehr zur Verfügung steht, sind auch die zumutbaren Möglichkeiten zur Sicherstellung von Notrufverbindungen erschöpft.““

2. Wie weit werden diese technischen Vorgaben in Berlin eingehalten?

Zu 2.: Vorgaben im Sinne der Fragestellung existieren nicht.

In Berlin werden keine Mobilfunkzellen durch die privaten Netzbetreiber gesondert notstromversorgt (Stand 2025). Sie verfügen jedoch über eine eigenständige akkubetriebene Notstromlaufzeit.

3. In welchem Maße war während des Stromausfalls im September 2025 im Südosten Berlins die Erreichbarkeit der Notrufnummern eingeschränkt?

Zu 3.: Die Beantwortung dieser Frage bezieht sich auf den Zeitraum vom 09.09.2025 bis 11.09.2025. Grundsätzlich muss zwischen der Erreichbarkeit der Notrufzentralen, also des dortigen Empfangens von Notrufen, sowie der Möglichkeit des Absetzens von Notrufen durch Nutzende öffentlicher Kommunikationsnetze unterschieden werden.

Allgemein gilt: Bei Stromausfällen ist gewöhnlich die Festnetztelefonie auf Nutzerseite sofort betroffen. Die Mobilfunkendgeräte sind zunächst durch die geräte-eigene Batterie versorgt. Die für das Absetzen von Notrufen über Mobilfunk nötige Infrastruktur des Zugangsnetzes ist mit Batterie-Puffersystemen abgesichert, welche eine gewisse Zeit (üblicherweise rund 30 Minuten) die Betriebsfähigkeit aufrechterhalten können. Bei länger anhaltenden Stromausfällen müssten die Anlagen im Bedarfsfall durch Notstromaggregate versorgt werden, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Das Kernnetz wiederum ist über

Batteriesysteme und Notstromaggregate abgesichert, welche auch bei länger andauernder Unterbrechung der Stromversorgung die Betriebsfähigkeit aufrechterhalten.

Die Einsatzleitzentralen („Notrufe“) der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin waren von dem Stromausfall nicht betroffen. Die Problematik der Erreichbarkeit bestand dadurch, dass in dem entsprechenden Bereich Mobilfunkzellen ausgefallen waren und Anrufende somit teilweise über keine Netzabdeckung verfügten.

Die BNetzA erhebt u.a. auch Daten zu krisenbedingten Ausfällen der Mobilfunknetze in Deutschland. Sie analysierte die Verfügbarkeit der öffentlichen Mobilfunknetze im erfragten Zeitraum in Berlin und teilte Folgendes mit:

„Es kam am 9.9.25 im Raum Berlin zu einem durch einen Stromausfall verursachten Ausfall der Telekommunikation. Durch den zeitgleichen Ausfall aller Mobilfunknetzbetreiber (Deutsche Telekom, Vodafone GmbH, Telefónica Deutschland) gab es keine Möglichkeit des "nationalen Roamings" für Notrufe in den betroffenen Gebieten.

Beginn der Störung beim ersten Mobilfunkanbieter:

- Datum: 09.09.2025

- Uhrzeit: 05:10

Ende der Störung beim letzten Mobilfunkanbieter:

- Datum: 11.09.25

- Uhrzeit: 20:00

Durch die Netzbetreiber wurde zeitgerecht eine Versorgung der relevanten Mobilfunkstandorte mit Notstromgeneratoren vorgenommen. Die umliegenden Mobilfunkstandorte wurden so konfiguriert, dass eine weitest mögliche Ausleuchtung in das vom Stromausfall betroffene Gebiet gewährleistet wurde. Die Maßnahmen der TK-Netzbetreiber wurden mit den Energieversorgern so weit möglich stetig abgestimmt.“

4. Welche Maßnahmen plant der Senat, um bei einem großflächigen anhaltenden Stromausfall die Erreichbarkeit der Notrufnummern über Mobil- und Festnetz sicherzustellen bzw. zu verbessern?

Zu 4.: Resiliente Mobilfunknetzinfrastrukturen benötigen einen flächendeckenden Ausbau, sodass im Krisenfall die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen nutzbar sind, von angrenzenden, engmaschig ausgebauten Gebieten in das temporär unversorgte Gebiet hinein zu senden.

Der Senat verfolgt mit der Gigabit-Strategie des Landes Berlin ambitionierte Versorgungsziele für die Bereiche Festnetz und Mobilfunk. Diese beinhalten ein zu 100% flächendeckendes Glasfasernetz bis Ende 2028 und eine 100%ige Abdeckung mit 5G-Mobilfunknetzen für alle Haushalte, Unternehmensstandorte und oberirdischen Verkehrswege bis Ende 2025. Letzteres Ziel wurde bereits in 2024 erreicht. Die Gigabit-Strategie folgt dem Grundprinzip des eigenwirtschaftlichen, d.h. marktgetriebenen Ausbaus durch die Strategie-Partner bzw. ausbauenden Unternehmen.

Für einen schnellen und reibungslosen Ausbau der digitalen Infrastruktur schafft die Gigabit-Strategie Rahmenbedingungen in enger Abstimmung mit den ausbauenden Unternehmen, den Strategie-Partnern, den Bezirken und involvierten Senatsverwaltungen. Berlin hat dazu bspw. als erstes Bundesland die Antragsstellungs- und Genehmigungsprozesse für die Unternehmen vollständig digitalisiert. Zudem hat der Senat bereits 2024 das „überragende öffentliche Interesse“ für den Ausbau der digitalen Infrastrukturen beschlossen. Die Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau ist ein weiterer wichtiger Baustein für den krisensicheren Ausbau der Mobilfunknetze. Über die Umsetzung weiterer Maßnahmen berichtet der Senat auf den Webseiten der Gigabit-Strategie des Landes Berlin (<https://www.berlin.de/gigabitstrategie/>).

Weiterhin arbeitet die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe an einer Resilienz-Strategie für sichere Stromnetze, die bis Ende 2025 im Senat beschlossen werden soll.

In Berlin werden weitere Katastrophenschutz-Leuchttürme (Kat-L) und Katastrophenschutz-Informationspunkte (Kat-I) errichtet, die als Anlaufstellen für die Bevölkerung in besonderen Notsituationen dienen. Hierunter fallen auch solche Fälle, in denen die Stromversorgung über einen längeren Zeitraum auszufallen droht und dadurch die Kommunikations- oder Versorgungsmöglichkeiten der Bevölkerung erheblich eingeschränkt sein könnten. Diese Anlaufstellen bieten neben Informationen bei Bedarf auch die Möglichkeit, Notrufe aufzunehmen und weiterzuvermitteln. Für die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr besteht im Bedarfsfall zudem die Möglichkeit einer lageangepassten und abgestimmten Erhöhung ihrer Präsenz im Einsatzraum, wodurch ihre Ansprechbarkeit gesteigert und eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten der Bevölkerung weiter kompensiert werden können. Seitens des Senats wurde auf eine Härtung der Mobilfunkzellen im Umkreis der Kat-L hingewirkt. Zudem beteiligt sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport an einem Projekt zu einer ausfallsicheren Kommunikationsnetzstruktur.

Berlin, den 08.10.2025

In Vertretung

Michael B i e l

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe